C/2025/4239

30.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11945 — HILLHOUSE / ORIX / OAAM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4239)

1. Am 15. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— HH HK Group Limited („HH HK Group“) (Kaimaninseln), kontrolliert von einer natürlichen Person, Herrn Lei Zhang,

— ORIX Corporation („ORIX“) (Japan),

— ORIX Asia Asset Management Limited („OAAM“) (Hongkong).

HH HK Group und ORIX werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über OAAM erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die HH HK Group verwaltet Vermögenswerte in erster Linie für institutionelle Kunden, darunter globale Institutionen, Pensionspläne, Stiftungen und Staatsfonds. Die Tochtergesellschaft Hillhouse ist eine global aufgestellte Anlagegesellschaft, die in erster Linie in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Unternehmensdienstleistungen, Konsumgüter und Industrie investiert,

— ORIX ist eine weltweit tätige Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Finanzierung und Investitionen, Lebensversicherung, Bankwesen, Vermögensverwaltung, Immobilien, Konzession, Umwelt und Energie, Kfz-bezogene Dienstleistungen, Industrie-/IKT-Ausrüstung, Schiffe und Flugzeuge tätig ist. ORIX ist in rund 30 Ländern präsent,

— OAAM ist ein in Hongkong eingetragenes Unternehmen, das der Aufsicht der Securities & Futures Commission of Hongkong untersteht und Vermögensverwaltungsdienstleistungen und andere Finanzdienstleistungen in Hongkong erbringt, z. B. Handel und Beratung im Wertpapierbereich. Das Unternehmen ist nicht im EWR tätig. OAAM ist bisher eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ORIX Asia Capital Limited, das wiederum indirekt zu 100 % im Eigentum von ORIX steht.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11945 — HILLHOUSE / ORIX / OAAM

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË